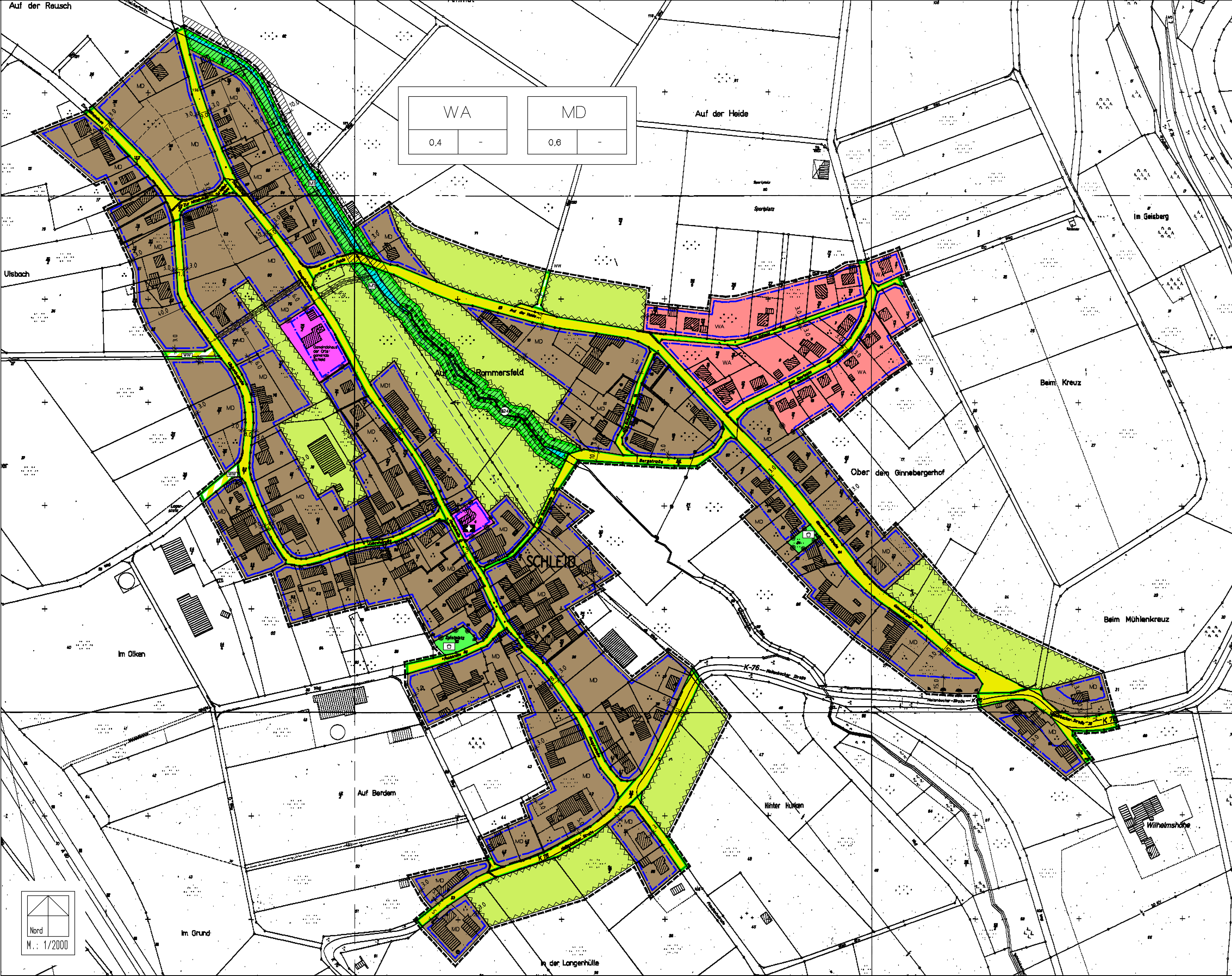


BEBAUUNGSPLAN "GESAMTORT"
SATZUNG

ORTSGEMEINDE SCHLEID



LEGENDE:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,6 Grundflächenzahl GRZ (Beispiel)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Wirtschaftsweg

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Spielfeld

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSER-ABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zweckbestimmung

Eigenentwicklung von Gewässerrandstreifen

SONSTIGE ZEICHEN

10,0m Schutzstreifen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Elektroleitung mit 15,0m Schutzstreifen

Entwässerungsleitung

Flurstücksgrenze laut Kataster

Flurstücksnummer laut Kataster

Bemessung

Gebäude laut Kataster

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BauGB)

1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 BauNVO)

Für das Plangebiet werden folgende Nutzungsarten festgesetzt:

MD = Dorfgebiete gemäß § 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO

Allgemein zulässig sind:

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,

2. Kleinanbauten einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen,

3. sonstige Wohngebäude,

4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Spisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

6. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

7. sonstige Gewerbebetriebe.

Ausnahmsweise zulässig sind:

Gartenbaubetriebe

Unzulässig sind:

1. Vergnügungstätten i.S.d. § 4a Abs. 3 Nr. 2

2. Tankstellen.

WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO

Allgemein zulässig sind:

1. Wohngebäude,

2. die der Versorgung des Gebietes dienende Läden sowie

3. nicht störende Handwerksbetriebe.

Ausnahmsweise zulässig sind:

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes

3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind:

1. Anlagen für Verwaltungen,

2. Gartenbaubetriebe,

3. Tankstellen.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16 bis 19 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) über die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO.

1.2 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Gemeinbedarfsflächen im Plangebiet erhalten folgende Zweckbestimmungen:

- Gemeindehaus
- Kirche

1.3 FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die Flächen werden zur Erhaltung hofnaher landwirtschaftlicher Flächen von Bebauung freigehalten.

1.4 VERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen sind gemäß Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt. Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Bezeichnung "WW" werden als "Wirtschaftsweg" festgesetzt.

1.5 FÖHRUNG VON VERBORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

In einem 15 m breiten Schutzstreifen (7,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse), der im Bebauungsplan dargestellten Mittelspannungsfreileitung der RWE Net AG, müssen die in der DIN VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände eingehalten werden. Zwischen den ruhenden bzw. ausgeschwungenen Leiterseilen bei größtm. Durchhang der bestehenden 20kV-Freileitung und Bauwerksteilen ist ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten. Die vorstehenden Abstände gelten für Dächer mit einer Neigung von >15°. Bei Dächern mit einer Neigung von <15° ist ein Sicherheitsabstand zwischen Leiter und nächsten Bauwerksteil von 5m einzuhalten.

1.6 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen:

- "Spielfeld"

1.7 MIT GEH-, FAHR UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ODER EINES BESCHRÄNKTEN PERSONENKREISES ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Auf den in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Flächen gilt ein Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger.

1.8 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB i.V.m. §§ 8 und 8a BImSchG)

Verseinerung und Rückhaltung von Oberflächenwasser auf den privaten baulichen Grundstücken

Auf den privaten baulichen Grundstücken ist das hier entfallende unbelastete Oberflächenwasser (z.B. von Dachflächen) in dezentralen Mulden, Gräben, Teichen und/oder breitflächig zu versickern oder zurückzuhalten. Diese Anlagen haben einen Überlauf zu erhalten, um überschüssiges Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen zu übergeben.

1.8.1 Eigenentwicklung von Gewässerrandstreifen entlang des Schleiderbaches (Ordnungsbereich "M 1")

Die Flächen entlang des Schleiderbaches sind der natürlichen Sukzession und Eigenentwicklung zu überlassen; sich entwickelnde Pflanzenbestände sind zu schützen.

1.8.2 Wassererschließung

Stellplätze, Zuegnungen und Zufahrten sowie Befestigungen in Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft sind ausschließlich mit wasserdrainierfähigen Belägen (z.B. Rasengraviersteine, breittüftiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengravierpflaster, Splittdecken) zu gestalten.

PLANGRUNDLAGE Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen. Bitburg, den 15.12.2003 Vermessungs- und Katasteramt Prüm -Außenstelle Bitburg-	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Am 20.03.2000 wurde gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Am 03.07.2002 wurde der Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB aufgefordert wurden und nachdem gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde. Schleid, den 16.12.2003 (Siegel) gez. Zender Ortsbürgermeister	OFFENLEGUNG Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 26.12.2002 bis 02.01.2003 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 16.12.2002 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Bitburg, den 16.12.2003 (Siegel) i.A. gez. Stefan Göbel Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land	2. OFFENLAGE Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer von 2 Wochen in der Zeit vom 14.04.2003 bis 29.04.2003 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. (2. Offenlage). Ort und Dauer der Auslegung wurden am 10.04.2003 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes vorgebracht werden können. Bitburg, den 16.12.2003 (Siegel) i.A. gez. Stefan Göbel Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land	SATZUNGSBESCHLUSS Am 17.09.2003 wurde der Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung Schleid, den 16.12.2003 (Siegel) gez. Zender Ortsbürgermeister	Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen wird gemäß § 10 i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 02.03.2004, Az.: 14/117698/8 genehmigt. 54834 Bitburg, den 02.03.2004 Kreisverwaltung Bitburg-Prüm Im Auftrag gez. Gerhard Annen Gerhard Annen
AUSFERTIGUNG Die Übersetzung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsbürgermeisters sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet. Schleid, den 09.03.2004 (Siegel) gez. Zender Ortsbürgermeister	Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet. Schleid, den 09.03.2004 (Siegel) gez. Zender Ortsbürgermeister	BEKANNTMACHUNG Die Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm vom 02.03.2004 ist am 16.04.2004 gem. § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während den Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land sowie beim Ortsbürgermeister in Schleid eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan Bitburg, den 18.04.2005 (Siegel) i.A. gez. Stefan Göbel Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land	RECHTSGRUNDLAGEN 1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1987 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 9 Zehntes EU-Erweiterungsgesetz vom 16.12.2001 (BGBl. I S. 3782). 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.03.1980 (BGBl. I S. 32), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnraum (Investitions-erleichterung- und Wohnbaugesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 498). 3. Verordnung über die Ausweisung der Baulandziele und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeich- nungsverordnung 1991) vom 16.12.1990 (BGBl. I S. 28) insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie die Anlage Plan-Nr. 60 und die DIN 18033. 4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.09.1988 (BGBl. I S. 2994), geändert durch Art. 17 C zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zur Umweltverschmutzung vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1960). 5. Landesverordnung für Rheinland-Pfalz (L-VordG) i.d.F. vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2001. 6. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 30.01.1984 (GVBl. S. 53), BG 2020-1, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29). 7. Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landesnaturschutzgesetz-LNPBG) i.d.F. vom 06.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Teil 9 des Landesgesetzes vom 30.10.2000 (GVBl. S. 504). 8. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionschutzgesetz -BImSchG) i.d.F. der Bekannt-machung vom 14.05.1980 (BGBl. I S. 860), zuletzt geändert durch Artikel 48 der Verordnung vom 26.12.2001 (BGBl. S. 2785). 9. Bundesfernstraßengesetz (FSVG) i.d.F. vom 19.04.1964 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.05.1997 (BGBl. I S. 1492). 10. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (L-WVG) vom 14.12.1980 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 09.02.2001 (GVBl. S. 29). 11. Landschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (L-SrG) i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 05.05.2001 (GVBl. S. 29).		

- 1.9 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- 1.9.1 Erhalt von bestehenden Gehölzstrukturen
- Außerhalb von Dorf- und Wohngebieten vorhandene Gehölzstrukturen (geschlossene Gehölzbestände und Einzelgehölze) sind dauerhaft zu erhalten.
- 1.9.2 Im Inneren der Dörfer und Wohngebiete
- Je angefangene 200 m² nicht überbaubares Grundstücksfläche sind mindestens 1 Laubbau- oder Obstbaumstamm und 5 Sträucher auf den privaten Baugrundstücken zu pflanzen.
- 2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBAU-ORDNUNG VON RHEINLAND-PFALZ (LBAU)
- 2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN UND VON VERBEANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBAU)
- 2.1.1 Dachform
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind alle Dachformen zulässig. Flach-dächer sind zu begründen.
- 2.1.2 Dachneigung
- Die zulässige Dachneigung ist durch Eintrag in die Nutzungsschablone (vgl. Plan-zeichnung) festgesetzt. Sie beträgt bei geneigten Dächern mindestens 15° und höchstens 48°. Für Nebengebäude und Garagen ist eine Dachneigung von min-destens 15° zulässig.
- Aneinandergebauten Gebäuden und Garagen müssen die gleiche Dachneigung und Fallhöhe haben.
- 2.1.3 Dachbedeckung
- Die Dächer sind mit Natur- oder Kunstschiefer, Tonziegeln oder Dachziegelsteinen in den Farben naturrot bis rotbraunbraun oder schwarz/anthrazit zu decken. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie dürfen in Dachflächen integriert werden. Ebenfalls zulässig sind Dachbegrünungen, Glasdächer und einseitige Dachbedeckungen mit nicht glänzendem, strukturierten Blech in zink- und kupferfarbener Ausführung sowie in den Farben naturrot bis rotbraunbraun oder schwarz/anthrazit.
- 2.1.4 Dachaufbauten und Dachflächenfenster
- Dachaufbauten und Dachflächenfenster haben einen Abstand von 1,00 m zu den Giebelwänden einzuhalten. Die Firstlinie von Dachaufbauten darf die Höhe der Firstlinie des Hauptgebüdes nicht überschreiten.
- 2.1.5 Fassaden- und Wandgestaltung
- Die Fassaden der Gebäude sind als Putzfasaden auszuführen. Fassaden mit Holz, Zink bzw. Titanblech sowie Stein- und Betonfassaden sind zulässig. Unzulässig sind Vorhangsfassaden aus Kunststoffen sowie die Verwendung von glänzenden Klinkern. Ebenfalls unzulässig sind Holzhäuser in Vollstammbauweise.
- 2.1.6 Farbgebung
- Als Farben für die Gestaltung der Außenwände der Gebäude und Giegegen sowie für außen liegende Mauern und die Grundstücksbefriedungen sind nur weiß und aus weiß durch Abtönen gewonnene, klassische Farbtöne (Pastellöne) zulässig. Hiervon ausgenommen sind materialbedingte Farbtöne von zulässigen anderen Materialien (z.B. Holz, Zinkblech o.ä.). Glänzenden Farben, insbesondere Lacke oder Oberflächen sind als Außenanstriche der Wandflächen unzulässig.
- 2.1.7 Werbeanlagen
- Werbeanlagen werden nur an der Stelle der Leistung errichtet. Es sind zwei Werbeanlagen pro Gewerbetreibenden zulässig. Werbeanlagen dürfen im Dorfgebiet eine Größe von 2% der dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandten Fassadenfläche, maximal jedoch 6m² nicht überschreiten. Schriften sind horizontal anzuordnen und dürfen lediglich am oberen Abschluß des Erdgeschosses zwischen der Oberkante der Fenster des Erdgeschosses und der Unterkante der Obergeschosfenster angebracht werden. Sie haben von den o.g. Begrenzungen (Fenstern) sowie von Gliederungselementen der Fassade einen Mindestabstand von 20 cm einzuhalten. Werbeanlagen sind so anzuordnen, dass hierdurch die maximale Traufhöhe nicht überschritten wird. Werbeanlagen, die unabhängig von Gebäuden auf den Grundstücken der Leitung errichtet werden, dürfen eine Höhe von 5 m - gemessen über dem tatsächli-chen Gelände - nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Fahnen. Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Auf-schaltungen für Werbeanlagen werden nicht ausgeführt.
- 2.2 EINFRIEDRUNGEN, ABGRENZUNGEN UND DEREN GESTALTUNG (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBAU)
- Für Einfriedungen der Grundstücke sind nur landschaftstypische Hecken und Sträucher, Holzzeile sowie Mauern und schlichte Metallzeile zulässig. Sicht-schutzhecken ausschließlich mit Niedriggehölzen sind als Einfriedung nicht zulas-sig. Sichtschutzmauern und Sichtschutzzeile sind im Vorgartenbereich auf der zur Erschließungsstraße orientierten Grundstücksgrenze nicht zulässig.
- 3 HINWEISE AUF SONSTIGE ZU BEACHTENDE VOR-SCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN
1. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung und Verwindung zu schützen. Mögliche Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenaufbaus und der Ober-bodenlagerung.
2. Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18020 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen".
3. Für die Bestimmung der Schutzabstände zu oberirdisch verlaufenden Stromlei-tungen gilt die VDE-Norm 0210:05.65.
4. Für die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist der alte Ab-schnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz "Grenzabstände für Pflanzen" zu beachten.
5. Anpflanzungen sind mit dem RWE abzustimmen. Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind gemäß "Merkmale über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungssysteme" der For-schungsanstalt für Straßen- und Verkehrsweisen zu berücksichtigen.
6. Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054 sind zu beachten.
7. Erd- und Bauarbeiten sind gemäß § 21 Abs. 2 des Denkmalschutz- und -pflegengesetzes rechtzeitig anzuzeigen. Funde müssen gemäß den Bestim-mungen des Denkmalschutz- und -pflegengesetzes (§ 17 DöSch-PIG) unverzüg-lich gemeldet werden.
8. Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser nach § 28 und 27 LWG in Verbindung mit § 7 WHG
8. Brauchwasserernutzung
- Unter Brauchwasserernutzung ist die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z. B. zur Grünflächenbewässerung, Toiletenspülung, etc.) einmvol. Zur Rückhaltung und Speicherung des Wassers bieten sich Zisternen an. Überschüssiges Brauchwasser, bzw. das nicht als Brauchwasser verwen-detes Niederschlagswasser kann über ein generiertes Leitungsgrenz oder ober-oberflächlich in die hierfür vorgesehenen Retentions- und Versickerungsflächen geleitet und dort zurückgehalten bzw. versickert werden.

4 ANHANG ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

4.1 PFLANZENLISTE

Über die entsprechenden Bestimmungen der planungsrechtlichen Festsetzungen (Punkt 1) sind die folgenden Artenlisten Bestandteil des Bebauungsplans.

Obsthochstämme (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

Apfelarten:
Boskop
Willemarbour
Eisapfel
Kaiser Wilhelm
Schafnase
Luisenburger Renette
Weissapfel

Birnarten:
Pleiner Mostbäum
Nageleichenbäum
Gute Gans
Pastorenbirne
Alexander Lukas
Schweizer Wasserbirne

Zweitsche / Mispelbäum:
Hausweitsche
Ordnauer
Nancy

Kirschen:
Büttner Kirsche
Schneider's späte Kirsche

Laubbäume und Sträucher:

Laubbäume:
Hochstämme, dreimal verpflanzt, Stammumfang mind. 14 cm (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

Quercus robur	-	Stieleiche
Quercus petraea	-	Trauben-Eiche
Alnus glutinosa	-	Schwarz-Erle
Betula pendula	-	Hänge-Erle
Caulis salix	-	Elzener Kaskade
Populus tremula	-	Zitter-Pappel
Betula pubescens	-	Moor-Birke

Sträucher:
Sträucher, zweimal verpflanzt (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

Corylus avellana	-	Besen-Eichner
Rosa arvensis	-	Feld-Rose
Rubus fruticosus	-	Wilde Brombeere
Rubus idaeus	-	Himbeere
Sax. acuta	-	Ornweide
Sax. caprea	-	Sai-Weide
Sambucus racemosa	-	Trauben-Holunder
Sorbus aucuparia	-	Elzweide
Corylus avellana	-	Hesel

Solitärsträucher, mit Ballen (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

Ilex aquifolium	-	Stechpalme
-----------------	---	------------

1 Vor der Errichtung von Gebäuden in dem Schutzstreifen ist die Vorlage von prüffähigen Baugenehmigungen erforderlich, damit das RWE daraufhin eine endgültige Stellungnahme abgeben kann.

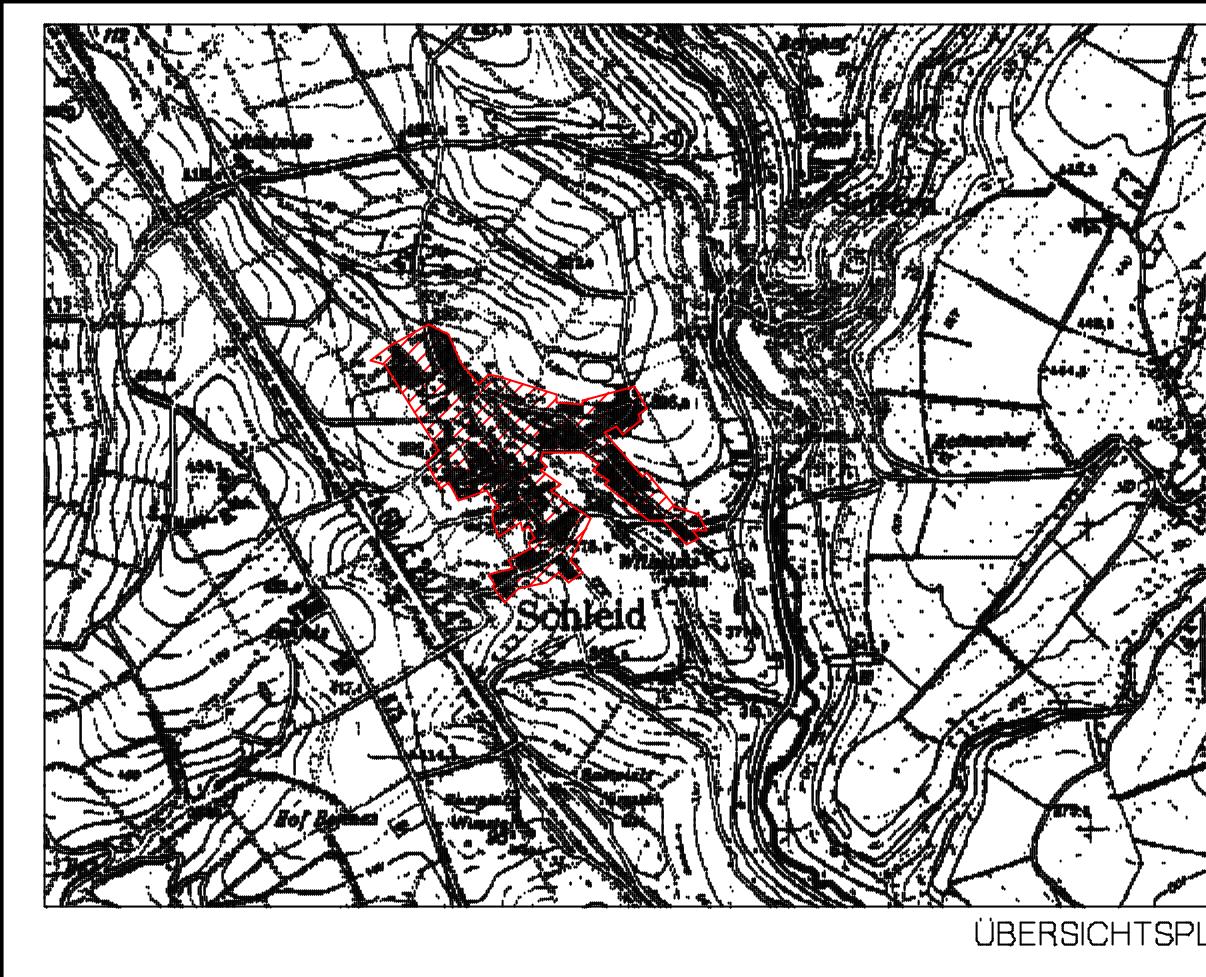
2 ausnahmsweise in ausliegenden Mulden, Gräben oder sonstigen Bauten / wechsellagerbaren Zonen anzuordnen.

3 d.h.

4 d.h.

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANS

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M. 1:2000 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beifolgend.



♦ Projekt:		ORTSGEMEINDE SCHLEID BEBAUUNGSPLAN "GESAMTORT" SATZUNG	
♦ Auftraggeber: Ortsgemeinde Schleid		♦ Projektnr.:	B99-02
♦ Phase:	Satzung	♦ Stand:	Oktober 2003
♦ Bearbeiter:	Oliver Gaab Nicole Girsolius	♦ Gezeichnet:	Petra Opitz Garry Bauer
♦ Maßstab:	1:2000	♦ Plangröße:	1350mm x 750mm
♦ Immissionschutz ♦ Städtebau ♦ Umweltpflege			
Köpenicusstraße 1 Tel. 06561-9449-01		54634 Bitburg Fax. 06561-9449-02	
			